

# TUHH

## Technische Universität Hamburg

- Änderungssatzung vom 10. Juli 2024 zur Grundpraktikumsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrichtung Logistik und Mobilität“ (GPrO-WILUMBS) vom 26. Mai 2021
- Neubekanntmachung der Grundpraktikumsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrichtung Logistik und Mobilität“ (GPrO-WILUMBS) vom 26. Mai 2021 in der Fassung vom 10. Juli 2024

08. August 2024



## **Änderungssatzung**

**zur Grundpraktikumsordnung der Technischen  
Universität Hamburg für den Bachelorstudien-  
gang „Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrich-  
tung Logistik und Mobilität“ (GPrO-WILUMBS)  
vom 26. Mai 2021**

10. Juli 2024

## Präambel

*Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 31. Juli 2024 die vom Studiendekanatsausschuss Management-Wissenschaften und Technologie der TU Hamburg gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 243) am 10. Juli 2024 beschlossene Änderungssatzung zur Grundpraktikumsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrichtung Logistik und Mobilität“ (GPrO-WILUMBS) vom 26. Mai 2021 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.*

## Inhalt

Präambel .....	2
Artikel 1.....	2
Artikel 2 .....	3

## Artikel 1

Die Grundpraktikumsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrichtung Logistik und Mobilität“ (GPrO-WILUMBS) vom 26. Mai 2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden Angaben zur Fundstelle der Satzung über das Studium der Technischen Universität Hamburg vom 27. Februar 2013 hinzugefügt.
2. Es wird § 9 Absatz 1 Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut hinzugefügt:

„Abweichend davon gilt für Studentinnen und Studenten, die den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrichtung Logistik und Mobilität“ in der dualen Studienvariante studieren, das Grundpraktikum als vollständig erbracht, sofern sie das Modul „Praxismodul 1 im dualen Bachelor“ des jeweils für sie gültigen Studienplans erfolgreich absolviert haben; die Koordinierungsstelle

dual@TUHH bestätigt gegenüber dem Prüfungsamt der TU Hamburg das erfolgreiche Absolvieren des Moduls. Wechselt die Studentin oder der Student vor Beginn der Praxisphase 2 von der dualen in die reguläre Studienvariante, gilt das Grundpraktikum als absolviert und es werden die durch den erfolgreichen Abschluss des „Praxismodul 1 im dualen Bachelor“ erworbenen Leistungspunkte als Zusatzleistung auf den Abschlussdokumenten vermerkt.“

3. § 9 Absatz 4 wird ausgehend von dem Hinzufügen von § 9 Absatz 1 Satz 2 in Übereinstimmung mit Nummer 2 mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

„Mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 1 Satz 2 wird bei Anerkennung der Praktikantin oder dem Praktikanten eine Bescheinigung über die Anerkennung des Praktikums bzw. des Praktikumsabschnitts ausgestellt.“

## Artikel 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung zur Grundpraktikumsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrichtung Logistik und Mobilität“ vom 26. Mai 2021 wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studiendekanatsausschusses Management-Wissenschaften und Technologie der Technischen Universität Hamburg nach § 85 Absatz 1 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 243) am 10. Juli 2024 und der Genehmigung des Präsidiums aufgrund von § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG am 31. Juli 2024. <sup>2</sup>Sie tritt in Kraft am 01. Juni 2024 und gilt erstmals für Studienbewerberinnen und -bewerber für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrichtung Logistik und Mobilität“ mit Zulassung für das Wintersemester 2024/25 bzw. Studentinnen und Studentinnen des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrichtung Logistik und Mobilität“, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/25 beginnen.

10. Juli 2024

Technische Universität Hamburg



**Grundpraktikumsordnung der Technischen  
Universität Hamburg für den Bachelorstudien-  
gang „Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrich-  
tung Logistik und Mobilität“ (GPRO-WILUMBS)**

26. Mai 2021

in der Fassung vom 10. Juli 2024

## Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 02. Juni 2021 und 31. Juli 2024 die vom Studiendekanatsausschuss Management-Wissenschaften und Technologie der TU Hamburg gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S 171) in der Fassung vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 243) am 26. Mai 2021 und 10. Juli 2024 beschlossene Grundpraktikumsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrichtung Logistik und Mobilität“ (GPrO-WILUMBS) vom 26. Mai 2021 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

## Inhalt

Präambel .....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zugangsvoraussetzung zum Studium.....	3
§ 3 Zweck des Grundpraktikums .....	3
§ 4 Dauer und Ablauf des Grundpraktikums .....	4
§ 5 Anrechenbare Tätigkeiten.....	4
§ 6 Praktikumsstelle.....	5
§ 7 Tätigkeitsbericht .....	6
§ 8 Tätigkeitsnachweis (Zeugnis).....	6
§ 9 Anerkennung der Praktikumstätigkeit.....	7
§ 10 Praktikum im Ausland .....	7
§ 11 Anrechnung und Anerkennung anderweitig erbrachter Praktikumstätigkeiten .....	8
§ 12 Praktikantenamt.....	8
§ 13 Inkrafttreten.....	9

## § 1 Geltungsbereich

Diese Grundpraktikumsordnung (GPrO-WILUMBS) stellt eine Ausführungsbestimmung zu § 1 Absatz 1 Satz 3 der Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg (TUHH) vom 27. Februar 2013 (Amtlicher Anzeiger Nr. 32 vom 23. April 2013, S. 644) dar. Sie gilt für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrichtung Logistik und Mobilität“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

## § 2 Zugangsvoraussetzung zum Studium

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrichtung Logistik und Mobilität“ gehört ein Grundpraktikum gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Satzung über das Studium an der TUHH vom 27. Februar 2013 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Das Grundpraktikum ist in der Regel vor dem Studium zu absolvieren. <sup>2</sup>Der Nachweis über das erbrachte Praktikum muss spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorliegen; diese kann ohne Nachweis über das Grundpraktikum nicht begonnen werden.

## § 3 Zweck des Grundpraktikums

- (1) <sup>1</sup>Das Grundpraktikum vermittelt einen ersten Einblick in die berufliche Praxis. <sup>2</sup>Die Praktikantin oder der Praktikant wird durch eine fachliche Betreuerin oder einen fachlichen Betreuer geleitet und erhält auf diese Weise einen Einblick in die Struktur und Organisation eines Betriebs sowie einen Überblick über die verschiedenen Unternehmensprozesse und Betriebsabläufe. <sup>3</sup>Die Praktikantin oder der Praktikant erlernt, Phänomene im Berufsfeld zu beschreiben, zu erklären und zu reflektieren.
- (2) <sup>1</sup>Das Grundpraktikum dient weiterhin dazu, der Praktikantin oder dem Praktikanten das Kennenlernen des sozialen Umfeldes in der Industrie zu ermöglichen. <sup>2</sup>Die Praktikantin oder der Praktikant soll den Betrieb als Sozialstruktur verstehen und das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeitern erfahren, um so ihre bzw. seine künftige Stellung und Wirkungsmöglichkeit informiert einordnen zu können.
- (3) <sup>1</sup>Gleichzeitig dient das Praktikum der beruflichen Orientierung. <sup>2</sup>Die oder der Studieninteressierte erhält die Gelegenheit zu erkennen, ob sie oder er die für das Berufsfeld erforderliche Motivation und Ausdauer mitbringt.

## § 4 Dauer und Ablauf des Grundpraktikums

- (1) Die Dauer des Grundpraktikums beträgt zehn Wochen.
- (2) <sup>1</sup>Eine Aufteilung des Grundpraktikums in mehrere Abschnitte und/oder Betriebe ist grundsätzlich möglich. <sup>2</sup>Dabei soll ein Praktikumsabschnitt die Dauer von vier Wochen nicht unterschreiten.
- (3) <sup>1</sup>Maximal zehn Prozent der Praktikumszeit dürfen durch Urlaub, Krankheit oder Fehltage ausfallen. <sup>2</sup>Bei Überschreitung dieser Grenze ist die ausgefallene Arbeitszeit nachzuholen. <sup>3</sup>In diesem Fall ist die Praktikantin oder der Praktikant angehalten, die Praktikumsstelle um eine Vertragsverlängerung zu ersuchen, um den begonnenen Praktikumsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können.
- (4) <sup>1</sup>Unentschuldigte Fehltage werden nicht auf die Dauer des Praktikums angerechnet. <sup>2</sup>Als unentschuldigte Fehltage gelten Tage, an denen die Praktikantin oder der Praktikant der Praktikumsstelle ferngeblieben ist und die weder Urlaubs- noch Krankheitstage sind. <sup>3</sup>Die durch unentschuldigte Fehltage ausgefallene Arbeitszeit ist nachzuholen. <sup>4</sup>Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 5 Anrechenbare Tätigkeiten

- (1) Die folgende Auflistung nennt die Tätigkeitsgebiete mit beispielhaften Tätigkeiten aus den Arbeitsbereichen:

### a. Technische Arbeiten:

- manuelle Werkstoffbearbeitung,
- maschinelle Arbeitstechniken (spanend oder spanlos),
- Verbindungstechniken,
- Wärmebehandlung,
- technische Oberflächenbehandlung,
- Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau,
- Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen,
- Qualitätssicherung (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung).

### b. Betriebswirtschaftliche Arbeiten:

- Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs,
- Beschaffungswesen / Materialwirtschaft / Einkauf,
- Fertigungsplanung und -steuerung,

- Rechnungswesen und Controlling,
- Informationstechnik und elektronische Datenverarbeitung, Unternehmensführung,
- Personalwesen,
- Vertriebswesen.

**c. Logistische Arbeiten:**

- Lagern,
- Kommissionieren,
- Fördern und Transportieren,
- Disponieren, logistische Prozesse planen und steuern,
- Tätigkeiten in Ingenieurbüros, Bauverwaltung oder Verkehrsunternehmen,
- Verkehrsplanung, betriebliche Steuerung von Verkehrsprozessen
- Sortieren,
- Verpacken.

- (2) <sup>1</sup>Die Praktikantin oder der Praktikant muss mindestens zwei unterschiedliche Tätigkeitsgebiete abdecken. <sup>2</sup>Unter Beachtung dessen ist die Auswahl der Tätigkeiten jeder Praktikantin und jedem Praktikanten freigestellt. <sup>3</sup>Die Dauer einer einzelnen Tätigkeit sollte zwei Wochen nicht unterschreiten.
- (3) Für Studienbewerberinnen und -bewerber bzw. Studentinnen und Studenten mit ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung kann nach Rücksprache mit dem gemäß § 12 zuständigen Praktikantenamt eine Sonderregelung bezüglich der anrechenbaren Tätigkeiten getroffen werden.

## § 6 Praktikumsstelle

- (1) Die Bewerbung auf eine geeignete Praktikumsstelle und die Auswahl einer solchen ist der Praktikantin oder dem Praktikanten selbst überlassen.
- (2) Das gemäß § 12 zuständige Praktikantenamt berät die Studienbewerberinnen und -bewerber bzw. die Studentinnen und Studenten, vermittelt jedoch keine Praktikumsstellen.
- (3) Die Praktikumsstelle muss ein Praktikum ermöglichen, das den Zweck gemäß § 3 erfüllt und die Tätigkeiten nach § 5 zulässt.

- (4) Das Grundpraktikum kann nur bis zu einer Höchstdauer von vier Wochen im familieneigenen Betrieb abgeleistet werden.

## § 7 Tätigkeitsbericht

- (1) Über die gesamte Dauer der Tätigkeit im Betrieb ist ein Tätigkeitsbericht zu verfassen.
- (2) Der Tätigkeitsbericht beschreibt und erläutert die wesentlichen Arbeitsvorgänge, an denen die Praktikantin oder der Praktikant beteiligt war.
- (3) Der Tätigkeitsbericht weist eine wochenweise Zusammenstellung der ausgeführten Tätigkeiten enthalten und einen Umfang von etwa zehn DIN-A4-Seiten auf.
- (4) Der Bericht ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.
- (5) <sup>1</sup>Gegenstände oder spezielle Einrichtungen und Verfahrensweisen, die der Geheimhaltung unterliegen, werden nicht im Bericht beschrieben. <sup>2</sup>Unterlagen, deren Verwendung eine besondere Genehmigung erfordern, sind dem Bericht ohne diese Genehmigung nicht beizufügen.

## § 8 Tätigkeitsnachweis (Zeugnis)

- (1) <sup>1</sup>Neben dem Tätigkeitsbericht ist zur Anerkennung der abgeleisteten praktischen Tätigkeit ein Zeugnis der Praktikumsstelle vorzulegen. <sup>2</sup>Dieses Zeugnis muss folgende Angaben enthalten:
  - a. Angaben zur Person der Praktikantin oder des Praktikanten,
  - b. Ort und Dauer des Praktikums bzw. des Praktikumsabschnitts,
  - c. Art der Tätigkeit,
  - d. Anzahl der Fehltage (separat Krankheit und unentschuldigte Fehltage),
  - e. in Anspruch genommene Urlaubstage.
- (2) Das Zeugnis enthält nach Möglichkeit Angaben zum Erfolg der Tätigkeit und eine Bewertung der Berichtsführung.
- (3) <sup>1</sup>Der Tätigkeitsnachweis ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. <sup>2</sup>Wurde er in einer anderen Sprache verfasst, sind für die Anerkennung amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzungen vorzulegen.

## § 9 Anerkennung der Praktikumsfähigkeit

- (1) <sup>1</sup>Die Anerkennung des Grundpraktikums erfolgt durch das nach § 12 zuständige Praktikantenamt. <sup>2</sup>Abweichend davon gilt für Studentinnen und Studenten, die den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrichtung Logistik und Mobilität“ in der dualen Studienvariante studieren, das Grundpraktikum als vollständig erbracht, sofern sie das Modul „Praxismodul 1 im dualen Bachelor“ des jeweils gültigen Studienplans erfolgreich absolviert haben; die Koordinierungsstelle dual@TUHH bestätigt gegenüber dem Prüfungsamt der TU Hamburg das erfolgreiche Absolvieren des Moduls. Wechselt die Studentin oder der Student vor Beginn der Praxisphase 2 von der dualen in die reguläre Studienvariante, gilt das Grundpraktikum als absolviert und es werden die durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Praxismodul 1 im dualen Bachelor“ erworbenen Leistungspunkte als Zusatzleistung auf den Abschlussdokumenten vermerkt.
- (2) Zur Anerkennung sind dem Praktikantenamt das Folgende vorzulegen:
  - a. der Tätigkeitsbericht nach § 7 dieser Ordnung,
  - b. der Tätigkeitsnachweis nach § 8 dieser Ordnung im Original (im Fall von nicht-deutschem oder nichtenglischem Tätigkeitsnachweis eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung),
  - c. ggf. eine tabellarische Übersicht über den durchgeführten Praktikumsabschnitt mit Auflistung der anzuerkennenden Tätigkeitsgebiete sowie
  - d. ggf. die Bescheinigung des Praktikantenamts über bereits anerkannte Praktikumsabschnitte und Tätigkeitsgebiete.
- (3) Das Praktikantenamt anhand der eingereichten Unterlagen, ob und in welchem Umfang die Tätigkeit den Vorgaben dieser Ordnung entspricht und erkennt das abgeleistete Praktikum dem Urteil entsprechend an.
- (4) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 1 Satz 2 wird bei Anerkennung der Praktikantin oder dem Praktikanten eine Bescheinigung über die Anerkennung des Praktikums ausgestellt. <sup>2</sup>Die Praktikantin oder der Praktikant muss diese selbstständig beim Prüfungsamt vorlegen.

## § 10 Praktikum im Ausland

<sup>1</sup>Praktika im Ausland werden anerkannt, sofern sie den Vorgaben dieser Ordnung entsprechen. <sup>2</sup>Über die Anerkennung im Einzelnen entscheidet das nach § 12 zuständige Praktikantenamt.

## § 11 Anrechnung und Anerkennung anderweitig erbrachter Praktikumstätigkeiten

- (1) <sup>1</sup>Praktika im gleichen Fachgebiet, die bereits von einer anderen deutschen Technischen Hochschule oder Universität anerkannt wurden, werden vom Praktikantenamt in vollem Umfang angerechnet, sofern der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule vorliegt. <sup>2</sup>Liegt kein Anerkennungsnachweis vor, wird das Praktikum vom Praktikantenamt in vollem Umfang anerkannt, sofern die entsprechenden Inhalte nachgewiesen werden können.
- (2) <sup>1</sup>Einschlägige, abgeschlossene Berufsausbildungen und praktische Berufstätigkeiten werden entsprechend ihrer Art und ihrem Inhalt bis zur Gesamtdauer von zehn Wochen für das Grundpraktikum anerkannt. <sup>2</sup>Erforderlich für ihre Anerkennung sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan.
- (3) <sup>1</sup>Ausbildungszeiten aus nicht abgeschlossenen Berufsausbildungen können anerkannt werden, sofern die Abschnitte mit Nachweisen aus dem Ausbildungsbetrieb entsprechend bescheinigt werden können und entsprechende Berichte aus der Ausbildungszeit vorliegen. <sup>2</sup>In welchem Umfang die Ausbildungszeiten aus einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung anerkannt werden, bemisst das Praktikantenamt anhand der vorliegenden Nachweise und Berichte.
- (4) Für den Fall, dass ein entsprechendes abgeschlossenes Ingenieurstudium an einer Fachhochschule vorliegt, wird das Praxissemester, sofern es Teil der Fachhochschulausbildung war und Inhalte gemäß § 5 Absatz 1 und 2 abdeckt, als zehnwöchiges Praktikum anerkannt.
- (5) Grundsätzlich im Rahmen des Grundpraktikums nicht anrechenbar sind:
  - a. Dienstzeiten während des Bundeswehrdienstes/Ersatzdienstes,
  - b. schulische Praktika (auch von Berufsbildenden Schulen und Technischen Gymnasien),
  - c. Kurse von Volkshochschulen.
- (6) Für die Anrechnung und Anerkennung anderweitig erbrachter Praktikumstätigkeiten gilt § 9 Absatz 4 entsprechend.

## § 12 Praktikantenamt

- (1) Zuständig für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrichtung Logistik und Mobilität“ ist das Praktikantenamt Management-Wissenschaften und Technologie.

- (2) <sup>1</sup>Das Praktikantenamt gibt auf Fragen Auskunft, die sich im Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit ergeben und ist zuständig für die Anerkennung des Grundpraktikums. <sup>2</sup>Name und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechperson werden über die Webseite der TU Hamburg bekanntgegeben.

### § 13 Inkrafttreten

- (1) Die GPrO-WILUMBS tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die GPrO-WILUMBS gilt erstmals für Studienbewerberinnen und -bewerber mit Zulassung für das Wintersemester 2021/2022 bzw. Studentinnen und Studenten, die ihr Studium zum Wintersemester 2021/2022 beginnen.
- (3) Die Änderung dieser GPrO-WILUMBS vom 10. Juli 2024 tritt zum 01. Juni 2024 in Kraft und gilt erstmals für Studienbewerberinnen und -bewerber für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrichtung Logistik und Mobilität“ mit Zulassung für das Wintersemester 2024/25 bzw. Studentinnen und Studenten des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrichtung Logistik und Mobilität“, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/25 beginnen.

26. Mai 2021 und 10. Juli 2024

Technische Universität Hamburg